

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

1 (1.3.1890)

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch=protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. März

1890.

Inhalt.

Dienstauchten.
Bekanntmachung. Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1890 betreffend.
Erinnerung.
Stiftungen.
Diensterledigungen.
Todesfälle.
Zur Nachricht.

I.

Dienstauchten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 13. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Schönau aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Heinrich Auderer daselbst zum Pfarrer in Schönau zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Waldwimmersbach aus den zwei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Karl Gdert in Waldwimmersbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 17. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Egringen aus den drei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvicar Wilhelm Karl in Heidelberg zum Pfarrer in Egringen zu ernennen.

2. Bekanntmachung.

Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1890 betreffend.

Die im Frühjahr d. Jz. abzuhaltende theologische Vorprüfung der evang. Pfarrkandidaten wird

Dienstag, den 15. April, vormittags 8 Uhr
beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 bezeichneten Gegenstände: Geschichte der Philosophie, Alt- und Neutestamentliche Exegese, Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblische Theologie, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Dogmatik, Symbolik, Ethik.

Die Gesuche um Zulassung zur theologischen Vorprüfung sind unmittelbar an den evang. Oberkirchenrat und zwar spätestens bis 26. März d. Jz. einzureichen.

Denselben ist beizulegen (§ 7 der Prüfungsordnung):

1. der Tauf- und Konfirmationschein des Kandidaten;
2. das Maturitätszeugnis desselben zur Universität mit dem Nachweis der für die Alttestamentliche Exegese erforderlichen Vorkenntnisse im Hebräischen. Ist dieser nicht schon durch das Maturitätszeugnis geleistet, so kann er auch durch eine frühestens nach dem ersten Semester abzulegende Fakultätsprüfung erbracht werden;
3. der Nachweis, daß derselbe wenigstens sechs Semester auf einer Universität immatrikuliert war und in jedem Semester mindestens 3 Vorlesungen gehört habe. Durch Zeugnisse zu belegen ist der Besuch von 3 größeren (wöchentlich vier- oder mehrstündigen) Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften, darunter jedenfalls eine Vorlesung über Geschichte der Philosophie, ferner von Vorlesungen über Einleitung in das Alte und Neue Testament, Exegese des Alten und Neuen Testaments, Kirchengeschichte und Dogmengeschichte, Dogmatik und theologische Ethik, Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pädagogik. Nur in Fällen, wo besondere und triftige Gründe vorliegen, kann eine teilweise Dispensation von diesen Vorschriften eintreten. Zu den philosophischen Vorlesungen haben sich die Studierenden die wöchentliche Stundenzahl ausdrücklich attestieren zu lassen;
4. der Nachweis, daß er die ihm in seinem Maturitätszeugnis etwa noch besonders aufgelegten Vorlesungen gehört habe

Karlsruhe, den 11. Februar 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

3.

Erinnerung.

Den evang. Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds wird die Bestimmung des § 63 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 (kirchl. B.O.Vl. Nr. XIII), wonach der zur Aufstellung der Voranschläge festgesetzte Zeitpunkt nunmehr bei allen Fonds eingetreten ist, deren Voranschlagsperiode mit dem 23. April l. J. abläuft, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge gemäß der Bestimmung des § 68, Abs. 4 der erwähnten Vorschriften vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode, also längstens zu Anfang April anher vorzulegen sind.

Die Impressen, welche bei Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 S für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

A. A. d. Pr.

D. Doll.

Weiser.

4.

Stiftungen.

(Angezeigt in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1889.)

Es haben gestiftet:

In den evang. Kirchenfond zu Achern:

Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 100 M — S

In den evang. Kirchenfond zu Bühl:

Der badische und hessische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 150 M — S
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge 269 " 50 "

In den evang. Kirchenfond zu Mühlbach:

Der verstorbene Bürgermeister Reimold von Mühlbach 300 M — S

In den evang. Kirchenfond zu Bahr:

Der verstorbene Wilhelm Stolz von Bahr zur Anschaffung eines silbernen Abendmahlskelches für die Stiftskirche daselbst 300 M — S

Der Jungfrauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Karlsruhe im Jahre 1889	180	M	--	3
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge im Jahr 1889	403	"	50	"
Joh. Jäckle, Landwirt Ehel. in Nordstetten	110	"	--	"
Staatsanwalt Uibel in Karlsruhe	100	"	--	"
Freunde des Vikars Schluffer in Willingen	150	"	--	"

In den evang. Kirchenfond zu Bühl:

Die verstorbene Freifrau von Rind in Ritterzbach	1000	"	--	"
--	------	---	----	---

Zugunsten des Kirchenneubaus in Pforzheim:

Pfarrer Schumacher in Döschelbronn	100	"	--	"
------------------------------------	-----	---	----	---

Vorstehend aufgeführten Stiftungen ist unter dem 16. Januar d. Js. die staatliche Genehmigung erteilt worden.

II. Ferner haben geschenkt:

In die evang. Kirche zu Teufschneureuth:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, zu einer neuen Glocke	500	M	--	3
Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin, eine Altarbekleidung von rotem Tuch und reicher Stickerei, sowie einen Bodenteppich von gleichem Stoff vor den Altar.				
Die Gemeindeglieder durch Sammlung und Veranstaltung einer Lotterie:				
zu Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung	62	"	75	"
zur Beleuchtung der Kirche bei Abendgottesdiensten	315	"	--	"
„ Heizung der Kirche	422	"	--	"
zu einer neuen Glocke	1375	"	--	"
„ einem gemalten Chorfenster	800	"	--	"
zur Verbesserung der übrigen Kirchenfenster	243	"	--	"
„ Ausstattung der Sakristei	48	"	--	"
zu 6 Opferstöcken und Tellern	30	"	44	"
„ 4 Biedertafeln mit Nummern	60	"	--	"
zur Neugoldung der alten Abendmahlkelche	18	"	--	"
zu Inschriften über 2 Kirchenthüren	24	"	50	"
„ „ „ unter ein Fenster	30	"	--	"

Frau Benz-Heymann Witwe in Bern, 3 Abendmahlstannen und Brotplatte.

Fräulein Mina und Pauline Heymann in Bern, eine Altardecke.

Frau Detan Sachs Witwe in Karlsruhe, ein Altarkruzifix.

Zuchthaus-Aufseher Ehrmann in Bruchsal, eine Kniebank.

In die evang. Kirche zu Bettingen:

Ein Gemeindeglied von Bettingen, ein Gemälde zur Ausschmückung des Chors der Kirche, die Himmelfahrt Christi darstellend.

In die evang. Kirche zu Billingen:

Die evang. Böglinge des weiblichen Lehrinstituts in Billingen, eine Kanzelbibel.

In die evang. Kirche zu Niedereggenen:

Frau Bindenberger von Künzelsau, einen Bibelpult.

In die evang. Kirche zu Rußheim:

Frau Heinrich Mayer-Seramin in Kenzingen, einen Kronleuchter.
Pfarrer Meyer in Binkenheim, ein Aquarellgemälde, die alte Kirche zu Rußheim darstellend.

In die evang. Kirche zu Blansingen:

Fräulein Luise Grimm von Blansingen, ein Altartuch aus Tüll.
Stadtpfarrer Mündel und Frau in Randern, ein Altartuch aus Damast mit eingewobener biblischer Darstellung (die Hochzeit von Kana).

5.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Nonnenweier, Diözese Bahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Grund- und Patronats-herrschaft Nonnenweier, bestehend aus den freiherrlichen Familien Böcklin von Böcklinsau, von Oberkirch (nunmehr von Gayling) und von Rathsamhausen (nunmehr von der Tann und von Dietrich), unmittelbar aber bei Herrn Friedrich Freiherrn Böcklin von Böcklinsau in Ruß zu melden.

Dabei wird bemerkt, daß nach einem mit der Patronats-herrschaft getroffenen übereinkommen der auf die Pfarrei Nonnenweier berufen werdende Geistliche einen festen Gehalt von 5000 M aus der Centralpfarrkasse erhält, welcher die fernere Verwaltung des Pfründevermögens übertragen bleibt, daß übrigens als Bewerber nur Geistliche mit einem Dienstalter von mindestens 20 Jahren zugelassen sind.

Die evang. Pfarrei Müdenloch, Diözese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 250 M jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Helmstadt, Diözese Neckarbischofsheim, soll nach § 97a der Kirchenverfassung besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 25. Januar d. J.: Dr. Baumstark, Christian Eduard, Pfarrer in Auggen.
 am 23. Februar d. J.: D. Schellenberg, Reinhard, Geh. Kirchenrat a. D.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
die zweite Abtheilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} |
| 2. Die Kirchenverfassung für | — " 35 " |
| 3. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für | 6 " — " |
| 4. Der dritte Teil desselben, ungebunden für | 1 " — " |
| 5. Die Perikopen und Lektionen zu | 1 " — " |
| 6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu | — " 5 " |
| 7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens | — " 50 " |
| 8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu | — " 60 " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 \mathcal{S}